

**Auszug aus der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe
der Stadt Norden GmbH**

[...]

**§ 2
Verschwiegenheitspflicht**

Formatiert: Zeilenabstand: einfach

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Vertreter/innen sind vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes 2 zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden. Das gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.

~~Ausnahmen sind nur gestattet, wenn im Rat der Stadt Norden Weisungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates vorbereitet und beschlossen werden sollen. Die entsprechenden Angelegenheiten sind in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten. Der Aufsichtsrat entscheidet am Ende seiner Sitzungen auf Vorschlag der Geschäftsführung durch Beschluss darüber, ob, in welchem Umfang und in welcher Form seine Mitglieder den Mitgliedern des Rates der Stadt Norden über die Ergebnisse der Sitzungen berichten dürfen. Berichte über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über Beratungsverlauf und Stimmverhalten sind stets unzulässig.~~

- (2) Abs. 1 gilt auch für Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu Beratungen des Aufsichtsrates hinzugezogen werden.
- (3) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist ausschließlich Sache der Geschäftsführer, jeweils für ihre Geschäftsbereiche, und, sofern es Angelegenheiten des Aufsichtsrates betrifft, des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Unterrichtung des Stadtrates der Stadt Norden erfolgt durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin. Abs. 1 Unterabsatz 2 bleibt unberührt.

[...]